



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Wald und Natur SFN  
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Postfach  
1762 Givisiez  
T +41 26 305 23 43  
www.fr.ch/sfn, sfn@fr.ch

Weisung	1601.6	12.05.2025
<b>Entschädigung für durch Rabenvögel verursachte Schäden</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Neue Richtlinie	Inkrafttreten: 01.04.2025 (rückwirkend)	
<input type="checkbox"/> Aktualisierung der Richtlinie		
<i>Besetzung :</i>	<input checked="" type="checkbox"/> verfügbar über gemeinsames Verzeichnis des Dienstes <input checked="" type="checkbox"/> im Internet verfügbar <input checked="" type="checkbox"/> Informationen per E-Mail an : - Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft - Wildhüter - Mitarbeiter/innen der Sektion Fauna, Jagd und Fischerei des WNA - Freiburger Bauernverband (zwecks Information seiner Mitglieder) - ILFD	
<i>Bemerkung :</i>	Aus Gründen der Vereinfachung bezieht sich die Verwendung der männlichen oder weiblichen Form gleichermaßen auf Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts.	

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- > Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) und seine Ausführungsverordnungen;
- > Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1);
- > Jagdverordnung (JaV; SGF 922.11);
- > Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV; SRF 922.13).

## 2. Vorbemerkung und Zweck

Rabenkrähen und Saatkrähen verursachen jedes Jahr erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, insbesondere an Saatgut und jungen Trieben. Trotz der Jagd auf diese beiden Arten, die während mehr als fünf Monaten pro Jahr erlaubt ist (Art. 57 JaV), der Vorsorgemassnahmen, der Interventionen der Wildhut und der erlaubten Abschüsse ausserhalb der Jagdzeit, bleiben lokal Schäden bestehen.

Die Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) wurde am 15.04.2025 geändert. Von Rabenvögeln geschädigte Kulturen, die neu angesät wurden, können künftig von einer Entschädigung profitieren.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die gesetzlichen Bestimmungen zur Entschädigung und Schadensverhütung zu präzisieren. Sie regelt die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 45 Abs. 1a SchutzV und legt die Grundsätze der Schadensverhütung und -vergütung fest.

### **3. Vorsorgemassnahmen**

Landwirte sind verpflichtet, soweit wie möglich Vorkehrungen zu treffen, um Kulturen vor Schäden zu schützen, die Rabenvögel diesen zufügen können (Art. 31 JaG). Unter Vorsorgemassnahmen versteht man jedes System, das dazu dient, Rabenvögel zu verscheuchen, sei es durch visuelle Objekte (z. B. Ballons, Vogelscheuchen, Drachen, Krähenrumpf), akustische Hilfsmittel (z. B. "BirdAlert") oder auch durch einen Falkner und seinen Greifvogel. Die Wildhüter können die Landwirte beraten. Das Amt für Wald und Natur (WNA) kann ausserhalb der Jagdzeit den Abschuss von Krähen durch Jäger auf Kulturen, die sie zu plündern drohen, bewilligen (Art. 32 JaG).

### **4. Meldung und Feststellung von Schäden**

Der Landwirt hat den Schaden einem durch das WNA ernannten Experten (Art. 45 SchutzV) zu melden, solange dieser noch sichtbar ist. Dabei handelt es sich in der Regel um einen amtlichen Schadenschätzer oder einen Wildhüter. Die Landwirte haben anzugeben, welche Vorsorgemassnahmen angewandt wurden.

Die Feststellung, dass der Schaden durch Rabenvögel verursacht wurde, hat durch die Fachperson zu erfolgen. Diese bestätigt die Herkunft des Schadens sowie die Grösse der betroffenen Fläche. Sie füllt das dafür vorgesehene Formular aus, unterzeichnet es und leitet es an den betroffenen Landwirt weiter. Dieser zeichnet das Formular gegen und sendet es so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Datum der Neuaussaat (Poststempel) an das WNA.

### **5. Entschädigung**

Die Entschädigung beträgt 350 Franken pro Hektar nachgesäter Kultur. Sie wird aus dem Fonds für das Wild finanziert

Keine Entschädigung wird unter anderem gewährt

- a) wenn bei den Präventionsmassnahmen offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt (Art. 31 JaG);
- b) wenn der Schaden nicht angekündigt wurde, während er noch sichtbar war;
- c) wenn der Schaden nicht von Rabenvögeln verursacht wurde;
- d) wenn die Schadensumme 100 Franken pro Jahr und Betrieb nicht übersteigt (Art. 48 Abs. 1 Bst. a SchutzV)
- e) wenn die beschädigte Fläche nicht nachgesät wurde.

Andere Ausnahmen, die zu einer Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung führen und in Art. 48 SchutzV erwähnt werden, bleiben in jedem Fall anwendbar.

Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb eines Monats nach der Nachsaat an das WNA unter Verwendung des oben erwähnten Formulars gerichtet werden. Der Antrag enthält den Namen und die Adresse des Antragstellers, das Datum und den genauen Ort der Nachsaat, die Fläche der nachgesäten Kultur sowie die IBAN-Nummer des Empfängers.



Dominique Schaller  
Dienstchef